



Jetzt die KH-App herunterladen:

[www.kh-os.de](http://www.kh-os.de)

17.11. 2017 / Coch

## An die Mitgliedsbetriebe der Innungen der Kreishandwerkerschaft Osnabrück

### Das Versorgungswerk informiert: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Kernpunkt des neuen Gesetzes ist die Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung per Tarifvertrag im Unternehmen einzuführen. Das Gesetz wird zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Nach dem neuen sogenannten Tarifpartnermodell werden Arbeitgeber von der Haftung befreit „pay and forget“. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber lediglich für eine vorab definierte Betriebsrente einsteht, nicht aber für deren Rendite.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einer reinen Beitragszusage, wobei mindestens 15% des umgewandelten sozialversicherungsfreien Entgelts als Zuschuss an die Versorgungseinrichtung eingezahlt werden muss und der Entgeltumwandlung. Bei der Entgeltumwandlung wird der Arbeitgeber ab 2019 verpflichtet, den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil in pauschalierter Form zugunsten der Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten.

Für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird ein entsprechender Arbeitgeberzuschuss zeitversetzt erst im Jahr 2022 eingeführt.

Vertiefende Informationen finden Sie in der Anlage in Kurzfassung des Versorgungswerkes sowie unter nachfolgender Rufnummer:

Ihre  
**KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK**

**Tim Nowatschin**

Verkaufsleiter

Festnetz: 0541 - 96130-22  
mobil: 0171 - 4840392